

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 07.12.2009
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 14.12.2012
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 21.12.2017
geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 21.12.2018
geändert durch V. Nachtragssatzung vom 20.12.2019
geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 23.12.2021

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt, höchstens jedoch die Fläche von der Straßenbegrenzung bis zu einer Tiefe von 40 m,

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festsetzt, höchstens jedoch die Fläche von der Straßenbegrenzung bis zu einer Tiefe von 40 m,
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung nach den Ziffern 1, 2, 3a und 3b sind nicht anzuwenden bei Grundstücken, die über 40 m Tiefe hinaus bebaut sind; in diesen Fällen endet die anrechenbare Grundstücksfläche hinter dem Ende des zulässigen Baukörpers.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	120 v. H.
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	140 v. H.
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
6. für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v. H.

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.

Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Sind die ermittelten Geschossezahlen im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen tatsächlich überschritten, so ist für diese Grundstücke die tatsächliche höhere Geschossezahl maßgebend.

- (4) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschossezahl, so ist die höchste vorhandene Geschossezahl zugrunde zu legen.

Ist aufgrund der Besonderheiten des Bauswerks eine Geschossezahl nicht feststellbar, werden jede angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoss gerechnet.

- (5) Die in Absatz (2) genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebiete um 30 v. H. Das gleiche gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Gewerbe- und Industriegebieten sowie in unbeplanten Gebieten, wenn auf dem Grundstück überwiegend eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorhanden ist.
- (6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird eine zweigeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt. Das Gleiche gilt bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung einer Geschoszahl ausgewiesen sind; soweit allerdings die Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze, Kinderspielplätze und sonstige Anlagen zulässt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in nur einer Ebene genutzt werden können, ist eine eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde zu legen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,00 €/m² zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die Verbrauchsgebühr nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3/5 m ³	7/10 m ³	20 m ³	30 m ³	100 m ³
Q _n 2,5	Q _n 6	Q _n 10	Q _n 15	Q _n 40
Q ₃ =4	Q ₃ =10	Q ₃ =16	Q ₃ =25	Q ₃ =63
11,50 €	18,00 €	36,00 €	54,50 €	178,00 €

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,23 €.
- (5) Bei der Abnahme von Wasser zu Bauzwecken aus Hydranten wird dem Entnehmer von den Gemeindewerken ein Standrohrwasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Entnehmer haftet für das Verfügung gestellte Gerät. Der Mietpreis des Gerätes beträgt für jeden angefangenen Mietmonat 20,00 €. Vor Herausgabe des Gerätes ist eine Kautions in Höhe von 350,00 € bei der Gemeindekasse zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe unverzüglich zu erstatten ist.

§ 9 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Hat ein Wasserzähler versagt oder ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der evtl. Änderung des Verbrauchsgewohnheiten sowie der begründeten Angaben des Wasserabnehmers zu schätzen.

§ 10
Wassergebühren für Baudurchführungen
und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Bei Abnahme vom Bauwasser usw. aus Hydranten wird der Verbrauch bis zum Einbau eines Wassermessers geschätzt.
- (2) Die Entnahme ist grundsätzlich vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch einmal jährlich ablesen. Auf die Gebühren gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5 sind unter Zugrundelegung der Jahresverbrauchsmenge des vorausgegangenen Jahres vierteljährliche Abschlagszahlungen für den Wasserverbrauch des laufenden Jahres zu leisten. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt jedoch der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstermin an, so gilt dieser. Die Jahresabschlussrechnung wird mit der ersten Fälligkeit des Jahresgrundbesitzabgabenbescheides fällig.
- (2) Lässt sich die Wasserverbrauchsmenge des vorausgegangenen Jahres nicht feststellen, werden die Abschlagszahlungen nach Maßgabe des mutmaßlichen Verbrauchs erhoben.
- (3) Werden im laufenden Jahr wesentliche Änderungen gegenüber der Jahresverbrauchsmenge des Vorjahres festgestellt, kann die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen entsprechend den Änderungen neu festgesetzt werden.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer.
Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer pauschal bemessen nach Dimension und Länge des Anschlusses in Rechnung gestellt. Es gelten die nachfolgenden Pauschalen für Hausanschlüsse mit einer Länge bis zu 5 Metern im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers, also von der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis zur Hauswand des Bauvorhabens (Grundpauschale).
Bei einem Hausanschluss, der von der Grundstücksgrenze bis zur Hauswand des Anschlussnehmers länger als 5 Meter ist, fallen zusätzlich zur Grundpauschale pro angefangenem Mehrmeter im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers die nachfolgend festgelegten Pauschalen (Mehrmeterpauschale) an.

1. Grundpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 7 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63 =	1.875,00 €	+ 131,25 €	= 2.006,25 €
≤ DA 90 =	2.600,00 €	+ 182,00 €	= 2.782,00 €
≤ DA 110 =	3.175,00 €	+ 222,25 €	= 3.397,25 €
> DA 110 =	5.025,00 €	+ 351,75 €	= 5.376,75 €

2. Mehrmeterpauschale:

Dimension	(netto)	(zzgl. 7 % MwSt.)	(brutto)
≤ DA 63 =	65,00 €/m	+ 4,55 €/m	= 69,55 €/m
≤ DA 90 =	110,00 €/m	+ 7,70 €/m	= 117,70 €/m
≤ DA 110 =	145,00 €/m	+ 10,15 €/m	= 155,15 €/m
> DA 110 =	220,00 €/m	+ 15,40 €/m	= 235,40 €/m

- (3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die Herstellung eines Hausanschlusses nach Zeit und Aufwand mit dem Anschlussnehmer abrechnen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Erdarbeiten für eventuell anfallende Mehrmeter auf seinem Grundstück von einer für Tiefbauarbeiten qualifizierten Firma selbständig und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen (Drittleistung). Die Gemeinde entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Firma für die zu leistenden Tiefbauarbeiten qualifiziert erscheint. Ausdrücklich von Drittleistungen ausgenommen sind jedoch alle Installationsarbeiten, Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich sowie Tiefbauarbeiten auf den ersten 5 Metern, des direkt an den öffentlichen Verkehrsbereich angrenzenden privaten Grundstücks, die bereits über die Grundpauschale abgedeckt sind. Auf in Eigenleistung erbrachte Tiefbauarbeiten (Drittleistung) gewährt die Gemeinde einen pauschalen Abzug auf die Mehrmeterpauschale in Höhe der unter Abs. 3 Ziffer 1 ausgewiesenen Abzugsbeträge.

Erfolgt die Hauseinführung eines Trinkwasserhausanschlusses mit der Dimensionierung $DA \leq 63$ über eine vom Anschlussnehmer bauseitig bereitgestellte und von ihm bezahlte Mehrspartenhauseinführung (MSHE), gewährt die Gemeinde hierauf einen pauschalen Abzug auf die Grundpauschale nach Abs. 2 Ziffer 1 in Höhe von 120,00 € (netto) und rechnet gegenüber dem Anschlussnehmer die unter Abs. 3 Ziffer 2 ausgewiesene reduzierte Grundpauschale ab.

1. Abzug auf die Mehrmeterpauschale bei Eigenleistung:

Bei erbrachter Eigenleistung (Drittleistung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers beträgt der Abzug auf die Mehrmeterpauschale jeweils 20,00 € / Mehrmeter (netto). Als Mehrmeterpauschale für die verschiedenen Dimensionen fallen in diesem Fall folgende Pauschalen an:

Dimension	(netto)	(zzgl. 7 % MwSt.)	(brutto)
$\leq DA \ 63$	= 45,00 €/m	+ 3,15 €/m	= 48,15 €/m
$\leq DA \ 90$	= 90,00 €/m	+ 6,30 €/m	= 96,30 €/m
$\leq DA \ 110$	= 125,00 €/m	+ 8,75 €/m	= 133,75 €/m
$> DA \ 110$	= 200,00 €/m	+ 14,00 €/m	= 214,00 €/m

2. Grundpauschale bei bauseitig bereitgestellter Mehrspartenhauseinführung (MSHE):

Als Grundpauschale für die Hausanschlussdimension $DA \leq 63$ fällt im Fall einer bauseitig bereitgestellten MSHE folgende Pauschale an:

Dimension	(netto)	(zzgl. 7 % MwSt.)	(brutto)
$\leq DA \ 63$	= 1.755,00 €	+ 122,85 €	= 1.877,85 €

- (4) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine vorübergehende Absperrung des Hausanschlusses mit und ohne Ausbau der Wasserzähler beantragen. Bewilligt die Gemeinde die beantragte vorübergehende Absperrung des Hausanschlusses, entfällt dadurch nicht die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr gemäß § 8 Abs. 3. Die Gemeinde ist spätestens nach Ablauf eines Jahres berechtigt, den Anschluss aus trinkwasserhygienischen Gründen von der Versorgungsleitung zu trennen und diesen ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. In diesem Fall endet die Gebührenpflicht gemäß § 11 Abs.

3 wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

- (6) Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse hat der Anschlussnehmer einen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden frostsicheren Schacht, möglichst im Zugangsbereich des Grundstücks, für die Installation des Wasserzählers bereitzustellen hat. Die Kosten für die Erstellung des frostsicheren Schachtes trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand.
- (7) Muss die Gemeinde für Anschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, hat der Anschlussnehmer diese der Gemeinde zu erstatten.
- (8) Kommt es in einem auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegenden Bereich zu einem Defekt am Hausanschluss mit der Folge, dass eine umgehende Reparatur oder Erneuerung zur uneingeschränkten oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Versorgung erforderlich wird, trägt der Anschlussnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten für den Schaden auf seinem Grundstück. Die Reparatur- oder anteiligen Erneuerungskosten werden dem Anschlussnehmer in der Regel durch eine Reparaturkostenpauschale in Höhe von

925,00 € (netto) zzgl. 7 % MwSt. (64,75 €) = 989,75 € (brutto)

in Rechnung gestellt.

Die Reparaturkosten werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet, wenn der tatsächliche Reparaturaufwand unter der Reparaturkostenpauschale liegt. Die Reparaturkosten gehen nicht zu Lasten des Anschlussnehmers, wenn die Reparatur als Folgereparatur innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (zurzeit 5 Jahre) anfällt. Die Reparatur geht auch nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung nicht zu Lasten des Anschlussnehmers, wenn die komplette Hausanschlussleitung einschließlich des Bereichs der Mauerdurchführung bzw. der MSHE in einem geschlossenen Schutzrohr liegt und kein Verschulden des Anschlussnehmers vorliegt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (9) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (10) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16 Übergangsregelung

Die bisherige Aufwandsersatzregelung nach § 15 der in der Beitrags- und Gebührensatzung bis zum 31.12.2000 gültigen Fassung gilt über diesen Zeitpunkt hinaus für diejenigen beitragspflichtigen Grundstücke hinsichtlich des Kostenersatzes für die erstmalige Verlegung des Grundstücksanschlusses weiter, für die nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht eine Anschlussbeitragspflicht entstanden ist, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, und der tatsächliche Haus- und Grundstücksanschluss noch nicht verlegt ist.

Als Grundstücksanschluss gilt die Wasserleitung von der Hauptleitung in der Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 17
Mehrwertsteuer

Allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zuzuschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 04.12.1978 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 26.11.2004 außer Kraft.